



RUSSIAN DESK

Oberstes Gericht klärt Fragen zu Streitigkeiten aus Bürgschaften

Am 24. Dezember 2020 hat das Oberste Gericht der Russischen Föderation die Anordnung Nr. 45 „Über mehrere Fragen bei der Klärung von Streitigkeiten aus Bürgschaften“ erlassen. Die Bestimmungen dieser Anordnung wiederholen in vielen Punkten die Erklärungen in der Anordnung des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 12. Juli 2012 Nr. 42 „Über einige Fragen bei der Klärung von Streitigkeiten zur Bürgschaft“, sie enthalten aber auch neue Erläuterungen, die man bei Übernahme, Erfüllung und Beendigung einer Bürgschaft beachten sollte.

FORM DES BÜRGSCHAFTSVERTRAGS

Der Bürgschaftsvertrag muss in schriftlicher Form geschlossen werden. Das Oberste Gericht hat festgestellt, dass die schriftliche Form des Bürgschaftsvertrages eingehalten ist, wenn der Gläubiger ein schriftliches Angebot des Bürgen annimmt. Die Schriftform des Bürgschaftsvertrags ist ebenso gewahrt, wenn ein einheitliches, von beiden Seiten unterschriebenes Dokument fehlt, es aber schriftliche Dokumente gibt, die eine Einigung der Parteien über die Bedingungen eines solchen Vertrags belegen.

GEMEINSAME BÜRGSCHAFT VERBUNDENER PERSONEN

Nach der allgemeinen Regel gilt eine von mehreren Personen übernommene Bürgschaft als rechtlich getrennt. Bei Erfüllung tritt der Bürge dabei in die Rechte des Gläubigers auch hinsichtlich anderer Bürgschaften ein. Übernehmen aber verbundene Personen eine Bürgschaft, gilt sie als gesamtschuldnerisch.

Insbesondere wies das Oberste Gericht darauf hin, dass ein Hinweis auf den gemeinsamen Charakter im Bürgschaftsvertrag (den Bürgschaftsverträgen), eine Vertragsklausel über die Verteilung der Haftung für die Verbindlichkeit des Schuldners zwischen den Bürgen sowie der Abschluss eines Bürgschaftsvertrags mit verbundenen Personen bis zum Gegenbeweis eine gesamtschuldnerische Bürgschaft belegen.

EINWENDUNGEN DES BÜRGEN

Das Oberste Gericht unterstrich, dass eine Vereinbarung, welche die Rechte des Bürgen zur Erhebung von dem Schuldner zustehenden Einwendungen begrenzt, nichtig ist.

BEENDIGUNG EINER BÜRGSCHAFT

Das Oberste Gericht wies darauf hin, dass der Schuldner oder der Bürge, welche die gesicherte Verbindlichkeit für erloschen halten, das Recht haben, vom Gericht die Feststellung des Erlöschens der Hauptverbindlichkeit und/oder der Bürgschaft zu verlangen.

Wie empfehlen, diese Erläuterungen bei der Übernahme oder Erfüllung einer Bürgschaft zu beachten. Gern beantworten wir für Sie interessante Fragen zu diesem Thema.

Den vollständigen Text der Anordnung findet man auf der offiziellen Seite des Obersten Gerichts: <https://vsrf.ru/documents/own/29544/>.



Alexander Bezborodov

Rechtsanwalt | LL.M. | Partner
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Alexander.Bezborodov@bblaw.com



Ekaterina Teteryuk

Diplom-Juristin | Associate
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Ekaterina.Teteryuk@bblaw.com

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Alexander Bezborodov
Prof. Dr. Rainer Wedde

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2021.

HINWEIS

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten,
können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff
„Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst gegenüber
BEITEN BURKHARDT widersprechen.

IHRE ANSPRECHPARTNER

MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau
Falk Tischendorf
Tel.: +7 495 2329635 | Fax: +7 495 2329633
Falk.Tischendorf@bblaw.com